

---

# Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV)

Vom 25. September 2012 (Stand 1. Juli 2016)

---

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 25. September 2012

## 1. Steuerung des Haushalts

### Art. 1 Finanzplan

<sup>1</sup> Die mit dem Regierungsprogramm verknüpfte Finanzplanbotschaft enthält namentlich:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
- b) einen Überblick über den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfs und seiner Deckung;
- d) die Entwicklung wesentlicher Finanzkennzahlen;
- e) einen Ausblick auf die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden vorsorglichen Massnahmen.

### Art. 2 Budget, IAFP und Jahresrechnung \*

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt jährlich die Vorgaben für die Erarbeitung des Budgets, des Finanzplans und des Jahresprogramms.

<sup>2</sup> Die Budgetbotschaft wird im Sinne eines integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) mit einem Finanzplan für drei Jahre, einem Jahresprogramm und insbesondere mit folgenden Angaben ergänzt:

- a) erläuternder Bericht mit den Anträgen der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an den Grossen Rat;
- b) Nachweis über die Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>3</sup> Sofern ein starker Bezug zum Budget oder zur Rechnungslegung besteht, können mit der Botschaft zum Budget oder zur Jahresrechnung auch Anträge für die Schaffung oder Revision von grossrätlichen Rechtserlassen aufgenommen werden. Die Regierung muss diesem Vorgehen vorgängig zustimmen. \*

### **Art. 3** Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>1</sup> Das Handeln ist auf seine Wirkungen auszurichten.

<sup>2</sup> Das Budget der Dienststellen wird nach folgenden Vorgaben gebildet:

- a) Die Leistungen werden nach Produkten und Produktgruppen gegliedert und mit dazugehörigen Zielen und Indikatoren ergänzt;
- b) Die Ziele und Indikatoren konkretisieren die vom Grossen Rat vorgegebenen Wirkungen der Produktgruppen und decken deren wesentlichen Vorgaben ab.

<sup>3</sup> Die Departemente schliessen periodisch mit ihren Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>4</sup> Die mehrjährige Verknüpfung der Finanzen und Leistungen erfolgt im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP).

### **Art. 4** Einzelkredite

<sup>1</sup> Ergänzend zu den Einzelkrediten gemäss Artikel 36 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes sind insbesondere folgende Konten als Einzelkredite zu führen:

- a) Konten im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund;
- b) Interne Verrechnungen zwischen Spezialfinanzierungen, den Sonderrechnungen sowie den kantonalen Gerichten einerseits und anderen Rechnungsrubriken andererseits;
- c) Konten mit Beträgen, die von den Dienststellen nicht beeinflussbar sind;
- d) Konten mit Beträgen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag der Dienststellen stehen.

### **Art. 5** Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

<sup>1</sup> Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle beschliesst die Regierung Ausnahmen.

<sup>2</sup> Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind, soweit zumutbar, abzugelten.

## **2. Kreditrecht**

### **Art. 6** Verpflichtungskredite

#### 1. Arten

<sup>1</sup> Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

<sup>2</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben.

**Art. 7**            2. Bestandteile

<sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit umfasst alle nach dem Grundsatz der Einheit der Materie zusammengehörenden und in der Finanzbuchhaltung zu erfassenden Aufwände und Erträge oder Ausgaben und Einnahmen, die nach der Genehmigung zur Realisierung des Vorhabens nötig sind.

<sup>2</sup> Er kann für unvorhergesehene Aufwände oder Ausgaben eine Reserve von höchstens zehn Prozent beinhalten.

<sup>3</sup> Enthält ein Vorhaben sowohl frei bestimmbare als auch gebundene Ausgaben, sind diese auszuweisen.

<sup>4</sup> ... \*

**Art. 8**            3. Preisstandklausel

<sup>1</sup> Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe des dem Kreditbeschluss zugrunde gelegten Preisindexes. \*

<sup>2</sup> Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Einnahmen nicht indiziert sind.

<sup>3</sup> Die Teuerungsberechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung des Kostenvoranschlags (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Auftragsvergabe aufgrund des im Beschluss angegebenen Indexstandes.

<sup>4</sup> Für die Zeit zwischen der Vergabe und der Ausführung beziehungsweise Lieferung werden mit den Unternehmern und Lieferanten vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn- und Materialteuerungen getroffen. Es darf höchstens die tatsächlich eingetretene Teuerung verrechnet werden.

**Art. 9**            4. Antragsverfahren

<sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit ist zu beantragen, wenn sich ein grösseres kantonales Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt. Davon ausgenommen sind Projekte der Spezialfinanzierung Strassen.

<sup>2</sup> Verpflichtungs- und Zusatzkredite sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu beantragen, wenn sie dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. In den übrigen Fällen können sie auch mit der Botschaft zum Budget oder zur Jahresrechnung beantragt werden, wobei die Regierung dem Vorhaben vorgängig zustimmen muss.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Regierung einen Zusatzkredit, der nicht dem Finanzreferendum untersteht, der Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates ohne Botschaft beantragen.

### **Art. 10** 5. Abrechnung

<sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich abzurechnen, sobald das Vorhaben ausgeführt ist und allfällige Beiträge Dritter definitiv festgelegt sind.

<sup>2</sup> Für Abschlussarbeiten, die erst später ausgeführt oder beendet werden können, kann nach Abschluss der ordentlichen Arbeiten auf Jahresende eine Rückstellung von maximal zehn Prozent des Brutto-Verpflichtungskredites gebildet werden. Allfällige Differenzen zwischen den späteren Ausgaben oder Einnahmen und der Rückstellung sind über die Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung auszugleichen. Nicht beanspruchte Rückstellungen sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Bildung aufzulösen.

<sup>3</sup> Für die Abrechnung ist die Dienststelle verantwortlich, die das Vorhaben abgewickelt hat. Das zuständige Departement genehmigt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Abrechnung.

### **Art. 11** Nachtragskredite

<sup>1</sup> Genehmigungen für Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Kreditumlagerungen sind vor jeder kreditmässig nicht gedeckten Verpflichtung oder Leistung bei der zuständigen Instanz zu beantragen. Die Verpflichtungen dürfen erst nach der Genehmigung eingegangen werden.

<sup>2</sup> Nachtragskredite werden in der Regel nur beantragt, wenn eine besondere Notwendigkeit und Dringlichkeit ausgewiesen ist. Wenn möglich sind Nachtragskredite durch Minderausgaben zu kompensieren.

### **Art. 12** Kreditüberschreitungen

<sup>1</sup> Werden kreditpflichtige Ausgaben ohne Kredit oder Kreditüberschreitungen ohne Genehmigung getätigt, sind diese dem Grossen Rat mit der Jahresrechnung zur Entlastung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Über nachtragskreditbefreite Mehrausgaben ist der Grosse Rat in der Botschaft zur Jahresrechnung summarisch zu orientieren.

<sup>3</sup> Die Departemente beschliessen Kreditüberschreitungen zur Schadenabwehr im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Litera c des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Regierung ist darüber umgehend zu orientieren.

<sup>4</sup> Für Ausgaben auf Einzelkrediten innerhalb der Toleranzgrenze gemäss Artikel 21 Litera a des Finanzhaushaltsgesetzes gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nachtragskredite und folgende Zuständigkeiten und Verfahren:

- a) bis zwei Prozent je Einzelkredit, mindestens jedoch bis 3000 Franken die Dienststellen ohne besonderes Verfahren;
- b) bis 20 000 Franken je Einzelkredit das zuständige Departement;
- c) bis 50 000 Franken je Einzelkredit die Regierung.

<sup>5</sup> Mehrausgaben im Sinne von Artikel 21 Litera c des Finanzhaushaltsgesetzes bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Departementes für Finanzen und Gemeinden.

**Art. 13** Kreditantrag

<sup>1</sup> Der Antrag für eine Kreditüberschreitung oder einen Nachtragskredit muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- a) sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung;
- b) zeitliche Dringlichkeit;
- c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges;
- d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge;
- e) geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten;
- f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren.

<sup>2</sup> Die Nachtragskreditanträge und die von der Regierung zu genehmigenden Kreditüberschreitungsanträge werden vom Departement für Finanzen und Gemeinden der Regierung vorgelegt.

**Art. 14** Befristete Anstellungen

<sup>1</sup> Die Dienststellen haben den im Budget enthaltenen Lohnaufwand unter Vorbehalt der nachstehenden Absätze einzuhalten.

<sup>2</sup> Sie können im Rahmen von zusätzlichen Personalversicherungsleistungen, die aufgrund von personellen Vakanzen und Dienstabwesenheiten anfallen, befristete Anstellungen vornehmen.

<sup>3</sup> Sie können befristete Anstellungen vornehmen, soweit diese durch nicht budgetierte zweckgebundene Beiträge Dritter finanziert werden.

<sup>4</sup> Sie können für die Abwicklung von Projekten die budgetierten Mittel auf dem Konto Vergütungen für Dienstleistungen Dritter bis jährlich 300 000 Franken auch für befristete Anstellungen verwenden. Der Arbeitsvertrag ist auf längstens die Projektdauer zu befristen.

<sup>5</sup> Sie können Arbeitsverträge für befristete nicht budgetierte Anstellungen maximal zwei Mal verlängern und längstens bis zu einer Vertragsdauer von insgesamt 24 Monaten abschliessen.

**Art. 15** Umlagerungen von Personalaufwendungen

<sup>1</sup> Die Departemente können im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes Lohneinsparungen sowie zusätzliche Personalversicherungsleistungen aufgrund von Vakanzen und Dienstabwesenheiten für Umlagerungen zwischen Globalbudgets der Dienststellen verwenden.

**Art. 16** Umlagerung von Einzelkrediten \*

<sup>1</sup> Kreditumlagerungen im Sinne von Artikel 21 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes innerhalb der Investitionsrechnung für den Ausbau der National-, Kantons- und Verbindungsstrassen können – pro Einheit – bis 100 000 Franken durch das Tiefbauamt und über 100 000 Franken durch das Departement genehmigt werden. \*

<sup>2</sup> Kreditumlagerungen im Sinne von Artikel 21 Litera d des Finanzhaushaltsgesetzes zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung können – pro Einheit – bis 50 000 Franken durch die zuständige Dienststelle und über 50 000 Franken durch das Departement genehmigt werden. \*

### 3. Rechnungslegung

#### Art. 17 Aufbau des Rechnungswesens

<sup>1</sup> Die Bilanz mit Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie Fremd- und Eigenkapital, der Anhang mit dem Eigenkapitalnachweis, dem Rückstellungs-, Beteiligungs-, Gewährleistungs- und Anlagespiegel sowie die Arten- und Funktionengliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung sind im Detail gemäss dem Anhang dieser Verordnung auszugestalten. \*

#### Art. 18 Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist für das Kalenderjahr die Aufwände und die Erträge aus. Sie ist nach Institutionen (Departemente, Dienststellen und besondere Ausgaben- und Einnahmenrubriken) gemäss den Vorgaben im Anhang dieser Verordnung zu gliedern.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung ist dreistufig. Sie zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- oder Ertragsüberschuss, und auf der dritten Stufe den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag verändert.

#### Art. 19 \* ...

#### Art. 20 Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen. Sie ist nach Institutionen (Departemente, Dienststellen und besondere Ausgaben- und Einnahmenrubriken) gemäss den Vorgaben im Anhang dieser Verordnung zu gliedern.

#### Art. 21 Zuordnung der Investitionen

<sup>1</sup> Geplante Investitionsausgaben für Sachanlagen bis 200 000 Franken pro Einheit werden der Erfolgsrechnung zugeordnet.

<sup>2</sup> Investitionsbeiträge sowie Veränderungen von Beteiligungen und von Darlehen des Verwaltungsvermögens sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen.

<sup>3</sup> Der bauliche Unterhalt an Strassen bis drei Millionen Franken pro Einheit wird der Erfolgsrechnung belastet. \*

**Art. 22** Geldflussrechnung

<sup>1</sup> Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

<sup>2</sup> Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

<sup>3</sup> Der Fonds "Geld" beinhaltet Kassa, Post- und Bankguthaben sowie geldnahe Mittel. Geldnahe Mittel sind Finanzanlagen, die innerhalb von drei Monaten ohne Inkaufnahme bedeutender Wertschwankungen realisiert werden können.

**Art. 23** Rückstellungen

<sup>1</sup> Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) es handelt sich um eine gegenwärtige Verpflichtung, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt;
- b) der Mittelabfluss ist zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich;
- c) die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden; und
- d) die erste Zuweisung beträgt mindestens 100 000 Franken. Davon ausgenommen sind die Rückstellungen für Beitragsverpflichtungen.

<sup>2</sup> Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden. Sie sind zu Gunsten jenes Bereichs aufzulösen, zu Lasten dessen sie gebildet wurden.

**Art. 24** Reserven und Vorfinanzierungen

<sup>1</sup> Die Bildung von Reserven und Vorfinanzierungen benötigt einen separaten Beschluss des Grossen Rates. Der Beschluss kann bei bereits genehmigten Vorhaben mit der Botschaft zum Budget oder zur Jahresrechnung beantragt werden. Ohne genehmigtes Vorhaben ist der Beschluss mit einer separaten Botschaft zu beantragen.

<sup>2</sup> Gebildete Reserven und Vorfinanzierungen sind offen auszuweisen und bestimmungsgemäss zu verwenden. Sie sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, sobald die Voraussetzungen hinfällig sind.

**Art. 25** Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden. Sie werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn:

- a) für sie die Rechtsgrundlage vom Kanton geändert werden kann; oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem Kanton einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

<sup>2</sup> Sofern eine Zinspflicht besteht, werden Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen zu den vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegten Zinssätzen verzinst.

## 710.110

---

<sup>3</sup> Die Regierung löst jene Spezialfinanzierungen auf, deren Verwendungszweck entfallen ist oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann.

### **Art. 26** Anlagenbuchhaltung

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen.

<sup>2</sup> Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus.

<sup>3</sup> Die Anlagen sind im Anhang zu erläutern. Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und am Ende der Periode.

### **Art. 27** Bewertung des Finanzvermögens

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird per Bilanzstichtag wie folgt bewertet: \*

- a) flüssige Mittel zu Nominalwerten;
- b) Forderungen zu Nominalwerten;
- c) \* Wertschriften mit Kurswert zum durchschnittlichen Kurswert am Jahresende;
- d) Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert;
- e) Fremdwährungen zum Kurswert;
- f) aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten;
- g) Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt;
- h) Sachanlagen zum Marktwert, Grundstücke und Gebäude mindestens alle zehn Jahre;
- i) Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital zu Nominalwerten.

### **Art. 28** Abschreibung des Verwaltungsvermögens

<sup>1</sup> Die Abschreibungen der Anlagen im Verwaltungsvermögen beginnen mit der Nutzung der Anlage. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine Jahresabschreibung vorgenommen.

<sup>2</sup> Bei Anlagen mit grösseren Anlageteilen von unterschiedlicher Nutzungsdauer sind diese differenziert nach Anlagekategorie abzuschreiben.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Abschreibungssätze:

- a) für Hochbauten im Durchschnitt pro Gebäude zwei Prozent;
- b) für übrige Sachanlagen und immaterielle Anlagen 20 Prozent.

### **Art. 29** Wertberichtigungen

<sup>1</sup> Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

<sup>2</sup> Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise sie nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

<sup>3</sup> Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden. Wesentliche Positionen bei Forderungen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können pauschal wertberichtigt werden. Der pauschale Wertberichtigungssatz beträgt maximal fünf Prozent.

## 4. Rechnungs- und Verwaltungsführung

### Art. 30 Grundsätze der Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren haben dem Verursacher-, Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen. Für besondere Leistungen und Amtshandlungen, die im Interesse oder im Auftrag Dritter erbracht werden, haben die Beteiligten die Kosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich nach:

- a) den gesamten Kosten;
- b) der Bedeutung der Leistung für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung.

<sup>3</sup> Sie sind periodisch aufgrund einer Kostenrechnung zu überprüfen und der Kostenentwicklung anzupassen.

<sup>4</sup> Es werden in der Regel Pauschalgebühren aufgrund von Selbstkostenansätzen erhoben, die sich nach Gehaltsklassen richten. Besondere Leistungen und Auslagen können zusätzlich verrechnet werden. Für geringwertige Leistungen werden keine Gebühren erhoben.

### Art. 31 Kosten- und Leistungsrechnung

<sup>1</sup> Dienststellen mit mehreren Produktgruppen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen.

<sup>2</sup> Für Dienststellen mit einer Produktgruppe richtet sich der Entscheid über die Führung einer KLR insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a) Notwendigkeit für die Ermittlung von Gebühren oder Leistungen gegenüber Dritten;
- b) Grundlage für eine effiziente Haushaltsführung und für finanzrelevante Entscheide.

### Art. 32 Interne Verrechnungen

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen für erbrachte Leistungen.

<sup>2</sup> Sie sind nur vorzunehmen, wenn sie für die verursachergerechte Festlegung der Globalbudgets, für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sowie für die Verrechnung gegenüber Spezialfinanzierungen, den Sonderrechnungen und den kantonalen Gerichten notwendig sind.

<sup>3</sup> Sie sind möglichst zu pauschalieren und auf die effektiven Kosten auszurichten.

### **Art. 33** Versicherungen

<sup>1</sup> Für die Risiken, die nicht von Gesetzes wegen zu versichern sind, gelten folgende Grundsätze für den Abschluss von Versicherungsverträgen:

- a) Risiken mit einem Schadenpotenzial von weniger als 100 000 Franken pro Jahr werden nicht versichert;
- b) Risiken mit einem Schadenpotenzial ab 100 000 Franken pro Jahr werden grundsätzlich versichert; ausgenommen sind Versicherungsprodukte mit einem unbefriedigenden Preis-Leistungs-Verhältnis.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung ist zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge sowie für die Bildung von Rückstellungen für nicht versicherte Risiken.

<sup>3</sup> Kantonale Anstalten, juristische Personen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sowie vom Kanton mitfinanzierte Institutionen können in den kantonalen Rahmenverträgen mitversichert werden.

## **5. Kantonsbeiträge**

### **Art. 34** Beitragszusicherungen und offene Beitragsverpflichtungen \*

<sup>1</sup> Die Zusicherung von Beiträgen ist unter Kreditvorbehalt zu stellen. Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der genehmigten Budgetkredite ausbezahlt. \*

<sup>2</sup> Die Dienststellen melden der Finanzverwaltung jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres den Stand der an Einzelvorhaben Dritter zugesicherten, abgelösten und noch offenen Beitragsverpflichtungen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind: \*

- a) \* Beitragszusicherungen an jährlich wiederkehrende Betriebsaufwendungen Dritter;
- b) \* Beitragsverpflichtungen aufgrund von mehrjährigen Finanzierungs- und Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie aufgrund damit verbundenen Einzelprojekten;
- c) \* zu einem Verpflichtungskredit gehörende Verpflichtungen;
- d) \* Beiträge zulasten von Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> ... \*

<sup>5</sup> ... \*

<sup>6</sup> ... \*

**Art. 35** Beitragsminimum

<sup>1</sup> Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn sie pro Empfänger, Bereich und Jahr mindestens 500 Franken betragen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Beiträge mit gesetzlicher Verpflichtung sowie Mitgliederbeiträge.

**Art. 36** Zuständigkeiten für die Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen nach der Spezialgesetzgebung. \*

<sup>2</sup> Schliesst die Spezialgesetzgebung eine Delegation nicht aus, so wird die Kompetenz zur Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 44 an die Departemente und Dienststellen übertragen. Bei frei bestimmbareren Beiträgen können die Departemente diese Kompetenzen beschränken. \*

a) \* ...

b) \* ...

<sup>3</sup> Für die Auszahlung von zugesicherten oder durchlaufenden Beiträgen sowie gesetzlich oder vertraglich bezüglich Zweck, Höhe, Auszahlungsjahr und Empfänger feststehenden Beiträgen sind die Dienststellen zuständig. \*

**6. Zuständigkeiten****Art. 37** Departement für Finanzen und Gemeinden

<sup>1</sup> Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat insbesondere:

- a) das Finanz- und Rechnungswesen zu organisieren und die notwendigen Weisungen zu erlassen;
- b) die Erstellung des Budgets, des rollenden Finanzplans und der Jahresrechnung zu koordinieren.

<sup>2</sup> Es setzt jährlich die Zinssätze für die Aktiv- und Passivkapitalien, die Verzugs- und Vergütungszinsen, die Mahn- und Inkassogebühren sowie die massgebenden Gebühren für Rückerstattungen fest. Die Verzugszinsen betragen höchstens sechs Prozent, die Gebühren für Mahnungen höchstens 30 Franken, für Betreibungsbegehren höchstens 100 Franken und für Rechtsöffnungsbegehren höchstens 200 Franken. \*

<sup>3</sup> Es erteilt Vollmachten an Rechtsanwälte für die Vertretung des Kantons in Forderungssachen.

### **Art. 38** Mitberichtsverfahren

<sup>1</sup> Neue Geschäfte, Antworten auf parlamentarische Vorstösse sowie Vernehmlassungsvorlagen mit namhaften Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons oder der Gemeinden sowie grundsätzliche Fragen zur Anwendung des Finanzhaushaltsrechts und zur Regelung von finanziell relevanten Kompetenzen sind vor dem Beschluss dem Departement für Finanzen und Gemeinden für eine Vorprüfung zuzustellen. Davon ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen des Budgetvollzugs.

<sup>2</sup> Für das Mitberichtsverfahren sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden in der Regel zwei Wochen, im Zusammenhang mit Botschaften vier Wochen einzuräumen.

### **Art. 39** Departemente

<sup>1</sup> Die Departemente können für ihren Finanzbereich Verfügungen und Weisungen erlassen. Diese sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden und der Finanzverwaltung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Standeskanzlei ist kreditmässig einem Departement gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission über Rechtsanwälte und die Notariatskommission fallen kreditmässig in den Zuständigkeitsbereich des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit.

### **Art. 40** Programmvereinbarungen mit dem Bund

<sup>1</sup> Die Departemente können in ihrem Aufgabenbereich Änderungen an laufenden Programmvereinbarungen mit dem Bund genehmigen, sofern diese Änderungen vorwiegend technischer Natur sind sowie im Rahmen des Budgets und Finanzplanes vollzogen werden können.

### **Art. 41** Dienststellen

<sup>1</sup> Die Dienststellen:

- a) kontrollieren laufend die Beanspruchung der Kredite, einschliesslich der noch nicht zur Zahlung gelangten Verpflichtungen, und sind für deren Einhaltung verantwortlich;
- b) stellen sicher, dass ihre Ausgaben und Einnahmen auf einer genügenden Rechtsgrundlage beruhen;
- c) stellen die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze bei der Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte sicher;
- d) führen über die Rückstellungen und die Eventualverpflichtungen Kontrolle;
- e) machen die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend;
- f) führen ein Inventar der bedeutenden Vermögenswerte;
- g) erstellen und kontrollieren die Rechnungsbelege auf ihre materielle und rechnerische Richtigkeit.

**Art. 42** Bewirtschaftung von Finanzanlagen und Schulden

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt ein Reglement über die Tresorerie.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Reglements zuständig für die umfassende Verwaltung der Finanzanlagen, der liquiden Mittel und der Schulden. Sie stellt die ständige Zahlungsbereitschaft sicher.

**7. Ausgaben- und Einnahmenkompetenz****Art. 43** Gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie insbesondere:

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtserlass oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich dem Einsatz und der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden; oder
- f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

**Art. 44** Delegation von Ausgabenkompetenzen

<sup>1</sup> Die Ausgabenkompetenz ist das Recht, im Rahmen der genehmigten Budgetkredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Sie steht der Regierung zu, soweit sie nicht durch die nachstehenden Absätze, durch Rechtserlass oder im Einzelfall durch Regierungsbeschluss für eine konkrete Verpflichtung delegiert ist. \*

<sup>2</sup> Die Departemente beschliessen Verpflichtungen bis 300 000 Franken pro Einheit. Verpflichtungen, die zur Schadenabwehr unerlässlich sind, können die Departemente ohne Betragslimite beschliessen. \*

<sup>3</sup> Die Dienststellen beschliessen Verpflichtungen bis 50 000 Franken pro Einheit. Sie sind ohne Betragslimiten zuständig für nachtragskreditbefreite Verpflichtungen gemäss Artikel 20 Absatz 3 Litera a und b des Finanzhaushaltsgesetzes. \*

<sup>4</sup> Ohne anderslautende Bestimmungen ab Stufe Departemente gelten die Kompetenzen gemäss Absatz 3 auch für Bilanzkonten. Für den Bau und Unterhalt der Strassen verdoppeln sich die Beträge.

<sup>5</sup> Wird die ursprünglich genehmigte Verpflichtung um maximal zehn Prozent überschritten, bestimmt sich die Zuständigkeit zur Genehmigung der Zusatzverpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4. Ansonsten sind die Gesamtaufwendungen inklusive der Zusatzverpflichtungen für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend.

### **Art. 45** Geltungsbereich der Ausgabenkompetenzen

<sup>1</sup> Die Ausgabenkompetenzen gelten für:

- a) die Vergabe von Arbeiten;
- b) den Einkauf von Gütern, Waren und Dienstleistungen; den Kauf und Tausch von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen sowie Dienstbarkeiten;
- c) den Abschluss von Pacht-, Miet-, Leasing- und für den Kanton kostenwirksame Versicherungsverträgen;
- d) die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen;
- e) die Gewährung und Kündigung von Darlehen des Verwaltungsvermögens;
- f) den Erwerb von Beteiligungen sowie das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Für die Festlegung der relevanten Ausgabenhöhe gilt ein Vertrag, ein Auftrag oder eine Bestellung grundsätzlich als Einheit. Stehen mehrere derartige Einheiten in einem so engen sachlichen Zusammenhang, dass eine einzelne ohne die anderen nicht zweckmässig oder brauchbar wäre, sind diese Einheiten zusammenzurechnen.

<sup>3</sup> Verpflichtungen dürfen grundsätzlich nur in schriftlicher Form eingegangen werden.

### **Art. 46** Verkauf von Sachgütern und Vermietungen

<sup>1</sup> Die Kompetenzen für den Verkauf von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen des Verwaltungsvermögens und die Vermietung von Liegenschaften richten sich nach Artikel 44 Absätze 3 und 4.

<sup>2</sup> Der Verkauf oder die Vermietung hat zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen.

### **Art. 47** Einnahmenverzichte

<sup>1</sup> Der Verzicht auf Einnahmen, die dem Kanton rechtlich zustehen, gilt grundsätzlich als Ausgabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes.

<sup>2</sup> Auf die Einforderung von Guthaben darf nur ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Bezahlung für den Schuldner eine unzumutbare Härte darstellt.

<sup>3</sup> Die Departemente können Einnahmenverzichte bis 20 000 Franken pro Einheit gewähren.

### **Art. 48** Abschreibung von Forderungen

<sup>1</sup> Bei einer erfolglosen Eintreibung einer Forderung ist nach Möglichkeit ein Verlustschein zu erwirken. Wenn die Eintreibung einer Forderung aufgrund vorliegender Unterlagen aussichtslos erscheint, kann der Ausstand administrativ abgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Über administrative Abschreibungen entscheiden im Einzelfall:

- a) bis 10 000 Franken die für das Inkasso zuständige Dienststelle;
- b) in den übrigen Fällen das Departement für Finanzen und Gemeinden.

<sup>3</sup> Für sämtliche Abschreibungen aufgrund von Verlustscheinen und von Forderungen, die in Haft umgewandelt werden, sind die mit dem Inkasso beauftragten Dienststellen zuständig. \*

#### **Art. 49**            Berechtigte Personen \*

<sup>1</sup> Die Dienststellenleitenden und Stellvertretenden sind für ihren Bereich ausgabenberechtigt. Die Departemente können diese Berechtigung ganz oder teilweise auch anderen Mitarbeitenden gewähren. \*

<sup>2</sup> Die Departementsvorstehenden, die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre sowie die Kanzleidirektion sind für das Departement beziehungsweise die Standeskanzlei sowie für alle ihnen unterstellten Dienststellen und Bereiche ausgabenberechtigt. \*

<sup>3</sup> Wer durch eine Ausgabe begünstigt wird, ist für diesen Fall nicht ausgaben- und anweisungsberechtigt. Wer eine Ausgabe genehmigt oder eine Leistung alleine bestellt hat, ist für diesen Fall nicht anweisungsberechtigt. \*

<sup>4</sup> ... \*

#### **Art. 49a** \*        Anweisungsberechtigung

<sup>1</sup> Zahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die entsprechende Verpflichtung von einer ausgabenberechtigten Person genehmigt worden ist.

<sup>2</sup> Die ausgabenberechtigten Personen sind mit Ausnahme von Artikel 49 Absatz 3 für ihren Bereich auch anweisungsberechtigt. Die Dienststellen bestimmen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die weiteren anweisungsberechtigten Personen.

## **8. Buchungs- und Zahlungsverkehr**

#### **Art. 50**            Buchungsbelege

<sup>1</sup> Jeder Auszahlungsbeleg erfordert die Unterschriften von zwei Personen. Er muss neben der Bestätigung der materiellen und rechnerischen Richtigkeit die Unterschrift einer anweisungsberechtigten Person tragen. Diese bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass die Ausgabe vorgängig korrekt genehmigt worden ist. Liegt der genehmigte Betrag über der Limite gemäss Artikel 44, ist die entsprechende Delegationsgrundlage anzugeben. \*

<sup>2</sup> Einnahmenbelege bedürfen grundsätzlich der Unterschrift einer anweisungsberechtigten Person. \*

<sup>3</sup> Der elektronische Beleg ist dem Beleg in Papierform gleichgestellt. \*

### **Art. 51**      Vorschuss- und Teilzahlungen

<sup>1</sup> Vorschusszahlungen sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind vertraglich vereinbarte, branchenübliche Vorschusszahlungen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Regierung.

<sup>2</sup> Teilzahlungen können soweit geleistet werden, wie die Leistungen erbracht und nachgewiesen sind. Sie dürfen die voraussichtlichen Gesamtverpflichtungen des Kantons nicht übersteigen.

### **Art. 52**      Aufbewahrungspflicht

<sup>1</sup> Unterlagen des Rechnungswesens sind solange aufzubewahren, wie sie als Beweismittel sowie zur Festlegung von Schuld- und Forderungsverhältnissen zur Verfügung stehen müssen, mindestens jedoch während zehn Jahren.

<sup>2</sup> Werden sie für Abrechnungen oder für andere pendente Fälle länger als zehn Jahre benötigt, sind sie von den Dienststellen vor Ablauf der Frist bei den betreffenden Aufbewahrungsstellen anzufordern.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53**      Neubewertungen der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten

<sup>1</sup> Die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nehmen beim Übergang zum HRM2 keine Neubewertung des Anlagevermögens vor.

### **Art. 54**      Aufhebung und Änderung von Erlassen

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

<sup>2</sup> Die erforderlichen Anpassungen von regierungsrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2 erfolgen in einer separaten Verordnung.

### **Art. 55**      Inkrafttreten und Übergangsfrist

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Für den Abschluss der Jahresrechnung 2012 gilt noch die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. Dezember 2004.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
25.09.2012	01.12.2012	Erlass	Erstfassung	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 7 Abs. 4	aufgehoben	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 8 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 21 Abs. 3	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 27 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 27 Abs. 1, c)	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 34 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 34 Abs. 4	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 36 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 36 Abs. 2	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 36 Abs. 2, a)	aufgehoben	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 36 Abs. 2, b)	aufgehoben	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 36 Abs. 3	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 44 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 44 Abs. 2	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 44 Abs. 3	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 48 Abs. 3	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 49	Titel geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 49 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 49 Abs. 2	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 49 Abs. 3	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 49 Abs. 4	aufgehoben	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 49a	eingefügt	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 50 Abs. 1	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 50 Abs. 2	geändert	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Art. 50 Abs. 3	eingefügt	2014-039
16.12.2014	01.01.2015	Anhang I	Inhalt geändert	2014-039
15.12.2015	01.01.2016	Art. 2	Titel geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 3	geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 16	Titel geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 16 Abs. 1	geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 17 Abs. 1	geändert	2015-050
15.12.2015	31.12.2015	Art. 19	aufgehoben	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34	Titel geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 1	geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 2	geändert	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 2, a)	eingefügt	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 2, b)	eingefügt	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 2, c)	eingefügt	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 2, d)	eingefügt	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 3	aufgehoben	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 4	aufgehoben	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 5	aufgehoben	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Art. 34 Abs. 6	aufgehoben	2015-050
15.12.2015	01.01.2016	Anhang I	Inhalt geändert	2015-050
15.02.2016	01.07.2016	Art. 37 Abs. 2	geändert	2016-002

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	25.09.2012	01.12.2012	Erstfassung	-
Art. 2	15.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-050
Art. 2 Abs. 3	15.12.2015	01.01.2016	geändert	2015-050
Art. 7 Abs. 4	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-039
Art. 8 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 16	15.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-050
Art. 16 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	2015-050
Art. 16 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-050
Art. 17 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	2015-050
Art. 19	15.12.2015	31.12.2015	aufgehoben	2015-050
Art. 21 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 27 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 27 Abs. 1, c)	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 34	15.12.2015	01.01.2016	Titel geändert	2015-050
Art. 34 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 34 Abs. 1	15.12.2015	01.01.2016	geändert	2015-050
Art. 34 Abs. 2	15.12.2015	01.01.2016	geändert	2015-050
Art. 34 Abs. 2, a)	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-050
Art. 34 Abs. 2, b)	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-050
Art. 34 Abs. 2, c)	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-050
Art. 34 Abs. 2, d)	15.12.2015	01.01.2016	eingefügt	2015-050
Art. 34 Abs. 3	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-050
Art. 34 Abs. 4	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 34 Abs. 4	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-050
Art. 34 Abs. 5	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-050
Art. 34 Abs. 6	15.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-050
Art. 36 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 36 Abs. 2	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 36 Abs. 2, a)	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-039
Art. 36 Abs. 2, b)	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-039
Art. 36 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 37 Abs. 2	15.02.2016	01.07.2016	geändert	2016-002
Art. 44 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 44 Abs. 2	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 44 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 48 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 49	16.12.2014	01.01.2015	Titel geändert	2014-039
Art. 49 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 49 Abs. 2	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 49 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 49 Abs. 4	16.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	2014-039
Art. 49a	16.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-039
Art. 50 Abs. 1	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 50 Abs. 2	16.12.2014	01.01.2015	geändert	2014-039
Art. 50 Abs. 3	16.12.2014	01.01.2015	eingefügt	2014-039
Anhang 1	16.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	2014-039
Anhang 1	15.12.2015	01.01.2016	Inhalt geändert	2015-050